

Präambel

Im Zentrum des Vereins steht die Verwirklichung von „Partnerprojekten“. Diese werden parallel zu den sie auslösenden Primärprojekten im Heimatland entwickelt. Sie sollen zu einem wesentlichen Anteil von den Bauherren, Planenden und Ausführenden der Primärprojekte finanziert werden. Dadurch soll ein konkreter Beitrag zur Verringerung der globalen Armut geleistet werden. Die von der UN 2015 verabschiedeten Ziele in Form der sog. „Sustainable Development Goals“ (SDGs) dienen dabei als Leitlinie. Es handelt sich dabei um Gebäude, Gärten und Freianlagen, Versorgungsanlagen, sonstige Einrichtungen, soziale Dienstleistungen sowie Kunst- und Bildungsangebote in Entwicklungsländern. Die Partnerprojekte entstehen in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern und in Partizipationsprozessen mit den späteren Nutzern/Bewohnern. Sie sollen zudem so konzipiert werden, dass sich ein inhaltlicher und konzeptioneller Bezug zum Primärprojekt herstellen lässt. Sie haben somit einerseits den Charakter von überschaubaren sozialen Kooperationen und sollen andererseits pragmatisch erproben, welche Konsequenzen die Idee der Nachhaltigkeit für unsere heutige Lebenspraxis haben könnte.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Partnerprojects“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist München (Deutschland).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Bauen und Wohnen, Zugang zu Nahrung, Wasser und regenerativen Energien sowie Bildung und Kunst sowie die Förderung des Wohlfahrtwesens.
Der Verein kann dazu auch als Förderverein i.S.d. §58 Nr. 1 und 2 tätig werden, indem er Mittel für andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts beschafft, die ebenfalls als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
Träger von Projekten im Ausland (z.B. Hilfsorganisationen bzw. NGO's), die nicht die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 und 2 AO erfüllen, handeln als Hilfspersonen des Vereins, dürfen die bereitgestellten Mittel nur auf Weisung des Vereins einsetzen und sind gegenüber dem Verein rechenschaftspflichtig.
3. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt über die Durchführung bzw. Unterstützung von konkreten Projekten zur Verringerung der Armut in Entwicklungsländern für die bedürftige Bevölkerung vor Ort. Die Projekte können eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften entwickelt werden. Als Projekte kommen in Frage:
 - Gebäude (z.B. einfache Wohnungen, Schulen, Krankenstationen, Gemeinschaftshäuser für Slumbewohner, Stützpunkte für soziale Projekte, z.B. Shelter für Straßenkinder oder Obdachlose),
 - Versorgungsanlagen (z.B. Kanalisation, Toiletten, Wasser- und Energieversorgung),
 - Freianlagen und Gärten zur Selbstversorgung und zur Verbesserung der Hygiene,
 - Bildungs- und Kunstangebote.

4. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zum Erreichen seiner Ziele nutzt der Verein folgende Methoden und Mittel:
 - Systematische Prüfung zur Identifikation geeigneter Projekte,
 - Organisation der notwendigen Partnerschaften,
 - Förderung / Unterstützung / Durchführung von geeigneten Projekten,
 - Zusammenarbeit / Kooperation mit lokalen Akteuren und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Planung und Durchführung der Projekte und Aktionen, um eine selbstbestimmte und nachhaltige Umsetzung sicherzustellen,
 - Systematische Evaluierung der Projekte, um die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel zu überprüfen und Verbesserungen für künftige Projekte erkennen zu können.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für den Vorstand beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf die Bildung eines Beirats und/oder eines Aufsichtsrates beschließen. Deren Aufgaben und Befugnisse sowie deren

Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer, Funktionsweise und Beschlussfassung sind gesondert zu regeln.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in. Der Vorstand kann bis auf 5 Personen vergrößert werden und z.B. durch einen Schriftführer / eine Schriftführerin und das Amt Public Relations. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 - Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich oder per E-mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufgeführt sein sollen. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen und dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes soll ein Beschlussbuch geführt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch der zweite Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den

Veranstaltungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassungen entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten Wahlgang und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 12 Kassenführung

1. Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von einem/einer Kassenprüfer/-in oder zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne dieser Satzung.
3. Liquidatoren sind der erste und zweite Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.